

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 113 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford und in der Stadt Herford, S. 141–142

114 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Else, S. 142–143

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 115 Ungültigkeitserklärung Siegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, S. 144  
 116 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 144

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 113 Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford und in der Stadt Herford**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen dem

Landrat des Kreises Herford als Katasterbehörde  
 -im Folgenden Kreis Herford genannt-  
 und dem

Bürgermeister der Hansestadt Herford  
 -im Folgenden Stadt Herford genannt-

Über die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford und in der Stadt Herford

**§ 1****Rechtsgrundlage**

Gemäß § q der Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW vom 23. März 2004 (GV.NRW.S.146) ist für die Bereiche der Kreise, der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte je ein Gutachterausschuss durch die Bezirksregierung, die das Land als Rechtsträger der Gutachterausschüsse vertritt, zu bilden. Abweichend davon können die betroffenen Gebietskörperschaften vereinbaren, dass für den Kreis und Große kreisangehörige Städte innerhalb des Kreises durch die Bezirksregierung ein gemeinsamer Gutach-

terausschuss gebildet werden soll. Die bestehenden Gutachterausschüsse sind aufgelöst, sobald die Bezirksregierung den neuen Gutachterausschuss gebildet hat.

**§ 2****Zweck der Vereinbarung**

Für den durch Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 21. Februar 2019 (Az.: 31(33).9216) gebildeten gemeinsamen Gutachterausschuss für den Kreis Herford und die große kreisangehörige Stadt Herford vereinbaren die Vertragsparteien die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle.

**§ 3****Sitz und organisatorische Einbindung der gemeinsamen Geschäftsstelle**

Die gemeinsame Geschäftsstelle wird beim Kreis Herford eingerichtet. Der Kreis Herford trägt die Kosten des gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle. Für die gemeinsame Geschäftsstelle werden zunächst insgesamt 6 Planstellen eingerichtet. Davon wird eine Stelle durch einen zum Kreis Herford abgeordneten Mitarbeiter der Stadt Herford besetzt.

**§ 4****Beteiligung der Stadt Herford an den Kosten**

Die Stadt Herford beteiligt sich an den jährlichen Kosten des Kreises Herford für den gemeinsamen Gutachterausschuss und die gemeinsame Geschäftsstelle mit der Übernahme der Kosten für die Stelle des abzuordnenden Mitarbeiters sowie mit einem jährlich zu zahlenden Betrag von

40 000,- €. Im Falle des Ausscheidens des abzuordnenden Mitarbeiters ist der Personalaufwand für eine gleichqualifizierte Mitarbeiterin bzw. einen gleichqualifizierten Mitarbeiter zu erstatten.

### § 5 Kündigung

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist erstmals zum Schluss des Haushaltsjahres mit 12-monatiger Kündigungsfrist nach Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren seit dem Inkrafttreten (§ 15 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung) möglich.

### § 10 Eintritt wesentlicher Veränderungen

Tritt aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Änderungen eine gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wesentliche Veränderung der vom Gutachterausschuss und der Geschäftsstelle für das Gebiet der Stadt Herford wahrzunehmenden Aufgaben ein, können der Kreis Herford und die Stadt Herford die Kostenerstattung erneut regeln.

### § 11 Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 13 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft (§ 24 Abs. 4 GKG).

Herford, den 15. März 2019

Jürgen Müller  
Kreis Herford  
Der Landrat

Herford, den 20. März 2019

Tim Kähler  
Stadt Herford  
Der Bürgermeister

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. März / 20. März 2019 zwischen dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford und in der Stadt Herford - habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 16. April 2019  
31.01.2.3-004/2019-002

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

### 114 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Else

#### Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Else im Kreis Herford das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung vom 6. Juli 1913 und die vorläufige Sicherung vom 24. September 2014 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

#### 10. Mai bis einschließlich 9. Juli 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Bünde, Zimmer-Nr. 112, Bahnhofstraße 13-15, 32257 Bünde (Frau Hoppe, Tel.: 052 23/161-256), Mo.-Do. von 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Ansprechpartner für fachliche Auskünfte ist Herr Wittler (vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter: c.wittler@buende.de oder telefonisch unter 052 23/161-310 bzw. 01 60 97 20 21 94).
  - Rathaus der Gemeinde Kirchlengern, Raum 1.05, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, Mo. – Mi. von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Do. von 08:00 – 16:00 Uhr, Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 052 23/75 73-161 (Herr Kuschel, E-Mail: a.kuschel@kirchlengern.de).
  - Rathaus der Stadt Löhne, Amt für Stadtentwicklung – Wasserwirtschaft, Raum 315, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr, Mo. von 13:30 – 16:00 Uhr, Do. von 13:30 – 17:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 057 32/100-409 (Herr Isemann, E-Mail: r.isemann@loehne.de).
  - Dienstgebäude „Alte Dorfstraße“ der Gemeinde Rödinghausen, Raum 9, Alte Dorfstraße 25, 32289 Rödinghausen, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr, Mo. – Mi. von 13:00 – 16:00 Uhr, Do. von 13:00 – 18:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 057 46/948-181 (Herr Thürnau, E-Mail: u.thuernau@roedinghausen.de) oder 057 46/948-180 (Herr Handel, E-Mail: d.handel@roedinghausen.de).
  - Rathaus der Stadt Spenge, Raum OG 20, Lange Straße 52-56, 32139 Spenge, Mo. – Fr. von 07:30 – 12:00 Uhr, Mi. von 13:30 – 16:30 Uhr, Do. 13:30 – 18:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 052 25/8768-500 (Frau Bartelheimer, E-Mail: d.bartelheimer@spenge.de). Ich weise daraufhin, dass das Rathaus der Stadt Spenge am 29. Mai 2019 wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen ist.
  - Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-  
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabsprache unter 052 31/71-54 71 (Herr Habbe, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de). Ich weise daraufhin, dass die Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold am 14. Juni 2019 wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen sind. Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ zugänglich.
- Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **23. Juli 2019** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes

bei der

- Stadt Bünde, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde
- Gemeinde Kirchlengern, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern
- Stadt Löhne, Der Bürgermeister, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
- Gemeinde Rödinghausen, Der Bürgermeister, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen
- Stadt Spenge, Der Bürgermeister, Lange Straße 52-56, 32139 Spenge
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold enthalten.

Stellungnahmen die bei den Kommunen eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de) zu versenden.

Minden, den 4. April 2019  
54.07.05.40/466

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Flachmeier

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 115 Ungültigkeitserklärung Siegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Am 28. März 2019 hat sich die Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe umbenannt. Daher werden hiermit sämtliche Siegel die die Umschrift „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ tragen für **ungültig** erklärt.

Lemgo, den 16. April 2019

Technische Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 144

### 116 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung  
eines LKW Fiat Ducato KS-EB219

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 15. April 2019, Aktenzeichen: ZA 1.1-57.01.59/Kostov, Sicherstellung und Verwertung eines LKW) an Herrn Emil Kostov, unbekannter Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (052 51/3 06-11 15) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 15. April 2019

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 144

---

#### Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr